

## **Richtlinie über die Grundsätze und Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen der Gemeinde Rastede**

In Ergänzung zu den §§ 33 und 34 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, zu § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und zu § 11 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKostG) wird folgende Richtlinie erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen der Gemeinde Rastede.

### **§ 2**

#### **Zulässigkeitsvoraussetzungen**

- (1) Die für die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 33 der GemHVO und den zu dieser Vorschrift erlassenden Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für kommunale Abgaben sind über § 11 NKAG die Vorschriften der Allgemeinen Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.
- (3) Für Gebühren und Auslagen – soweit diese für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden – ist § 11 des VerwKostG in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

### **§ 3**

#### **Stundung**

- (1) Durch die Stundung wird die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben.
- (2) Ab einem Stundungsbetrag von 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit die Fälligkeit über 24 Monate hinaus verschoben werden soll.
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister. Er kann die Entscheidung übertragen.

### **§ 4**

#### **Niederschlagung**

- (1) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung abgesehen wird, ohne auf sie zu verzichten.
- (2) Bei einer unbefristeten Niederschlagung ab 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister. Er kann die Entscheidung übertragen.

**§ 5****Erlass**

- (1) Der Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Bei einer zu erlassenden Forderung ab 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister. Er kann die Entscheidung übertragen.

**§ 6****Behandlung von Kleinbeträgen**

- (1) Bei Geldforderungen von weniger als fünf Euro soll grundsätzlich von Mahnungen abgesehen werden. Liegen mehrere Forderungen zu einem Personenkonto vor, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als fünf Euro für den Gesamtrückstand. Die Forderungen sind als niedergeschlagen zu behandeln.
- (2) Bei Geldforderungen von weniger als 25 Euro soll grundsätzlich von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Liegen mehrere Forderungen zu einem Personenkonto vor, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand. Die Forderungen sind als niedergeschlagen zu behandeln.
- (3) Die vorgenannte Regelung findet keine Anwendung auf Kleinbeträge, deren Erhebung oder Einziehung zwingend geboten ist.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.3.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede vom 20.9.2001 außer Kraft.

Rastede, den 27.2.2007

---

Decker  
Bürgermeister